

Anlage 7
zu § 16 JachtPrO

Bestätigung
über ausreichende Fachkenntnisse im Umgang mit pyrotechnischen Seenot-Signalmitteln

Gemäß Anlage 3a Abs. 16 zu § 16 der Jachtführung-Prüfungsordnung – JachtPrO

Für

Vorname, Name	Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit
Adresse Hauptwohnsitz	Tel. Fax E-Mail
Durch erfolgreiche Absolvierung einer Prüfung gemäß Anlage 3a Abs. 16 zu § 16 der Jachtführung-Prüfungsordnung – JachtPrO wurden ausreichende Fachkenntnisse für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2, eingeschränkt auf die Produktgruppe „Seenot-Signalmittel“, gemäß § 17 Abs. 3 Z 3 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBI. I Nr. 131/2009 idgF, nachgewiesen.	
Ort, Datum	Prüferin/Prüfer Name in Druckschrift, Unterschrift
	Pyrotechnik-Ausweis Nr.: ausgestellt von: am:

Hinweis:

Diese Bestätigung dient ausschließlich zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zur Glaubhaftmachung ausreichender Fachkenntnisse für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2, eingeschränkt auf die Produktgruppe „Seenot-Signalmittel“, gemäß § 17 Abs. 3 Z 3 des Pyrotechnikgesetzes 2010.

Diese Bestätigung ist KEIN Pyrotechnik-Ausweis gemäß § 19 des Pyrotechnikgesetzes 2010 und berechtigt NICHT zum Erwerb oder Besitz von pyrotechnischen Gegenständen.

	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-11-28T05:48:18+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.